



Reglement

Elternabende

Genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 08.12.2009
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 23.03.10
Schüler, Schulpflicht
2. Fassung / Dok. 8.1.1_2 / VA: 08.04

1. Grundsatz

An der Primarschule Niederglatt wird ein guter Kontakt zwischen Schule und Elternhaus gepflegt. Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen Schule und Elternhaus sind wichtig für das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler.

An Elternabenden werden wichtige Informationen für Eltern vermittelt. Zudem ermöglicht die Teilnahme am Elternabend eine adäquate Elternmitsprache.

2. Rechtsgrundlagen

Das Volksschulgesetz (§§ 50 bis 57) und die Volksschulverordnung (§§ 54 bis 66) regeln die Zusammenarbeit und die gegenseitige Information zwischen Lehrpersonen und Eltern sowie die Rechte und Pflichten.

Volksschulgesetz § 56 Absatz 3 „In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.“

Volksschulverordnung § 59 Absatz 1 „Die Gemeinde orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule oder Klasse sowie über den Unterrichtsort und die Unterrichtszeiten.“

Volksschulverordnung § 60 Absatz 1 „Die Lehrpersonen informieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse regelmässig über die Anlässe und Ereignisse in der Schule und über organisatorische Belange.“

Volksschulverordnung § 60 Absatz 2 „Aussergewöhnliche Ereignisse werden sofort mitgeteilt.“

Volksschulverordnung § 60 Absatz 3 „Die erste Kontaktaufnahme erfolgt unmittelbar vor oder nach Übernahme einer Klasse, wenn möglich in Form einer Elternzusammenkunft.“

Volksschulverordnung § 64 Absatz 1 „Bedürfen grundlegende Schwierigkeiten von allgemeiner Tragweite in einer Schule oder Klasse der Erörterung und Problemlösung mit den Eltern, kann die Schulleitung entsprechende Veranstaltungen für alle Eltern einer Klasse oder einer Schule obligatorisch erklären. Bei mehreren Erziehungsberechtigten erstreckt sich das Obligatorium nur auf einen Elternteil.“

Volksschulverordnung § 64 Absatz 2 „Die Schulleitung informiert die Schulpflege rechtzeitig über die vorgesehene Veranstaltung.“

Volksschulgesetz § 76 Absatz 1 „Wer vorsätzlich gegen die § 56, 57 und 58 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.“

Volksschulgesetz § 76 Absatz 2 „Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.“

3. Elternabend

Jede Klassenlehrperson (Kiga bis 6. Klasse) führt pro Schuljahr mindestens einen offiziellen Elternabend durch. Dieser Elternabend wird von der Schulleitung und der Primarschulpflege Niederglatt als ein für die Eltern obligatorischer Schulanlass erklärt.

Die Teilnahme an diesem Elternabend ist somit für mindestens einen Elternteil jedes Kindes obligatorisch. Im Verhinderungsfall ist eine Stellvertretung in Absprache mit der Klassenlehrperson zulässig. Das Obligatorium gilt auch für ausserordentlich angesetzte Elternabende.

VORGEHEN

Termine

Vor den Sommerferien wird der Termin für den Elternabend im kommenden Schuljahr der Schulleitung durch die Klassenlehrperson bekannt gegeben. Die Termine werden mit der Schulleitung vorgängig abgesprochen.

Termin-Information an die Eltern

Den Eltern wird durch die Schulleitung eine Übersichtsliste mit allen Elternabenden zusammen mit dem 4. Quartalsbrief vor den Sommerferien abgegeben. Darauf ist vermerkt, dass die Teilnahme am Elternabend für mindestens einen Elternteil obligatorisch ist.

Einladung Eltern

Die Einladungen zum Elternabend wird von der Klassenlehrperson verfasst und an die Eltern abgegeben. Auf der Einladung ist die obligatorische Teilnahme vermerkt. Ein Anmeldetalon ist Teil der Einladung.

Die Klassenlehrperson stellt sicher, dass alle Eltern über den Anlass informiert sind bzw. dass die Einladung bei allen Eltern angekommen ist. (evtl. Versand durch SV, Unterschrift auf Beiblatt).

Anmeldung

Die Eltern melden sich mit dem Anmeldetalon bei der Klassenlehrperson für den Elternabend an. Bei Versäumnis der Anmeldung durch die Eltern, fragt die Lehrperson direkt bei den betroffenen Eltern nach. Die Klassenlehrperson übergibt die Talons der Anmeldungen der Eltern der Schulleitung.

Präsenz am Elternabend

Die Klassenlehrperson notiert sich die Anwesenheit bzw. Absenz eines Elternteils oder einer Vertretung pro Kind. Dazu gibt sie z. B. eine Präsenzliste herum.

Sollten Eltern nicht erschienen sein, ist die Klassenlehrperson verpflichtet, dies der Schulleitung am Folgetag des Elternabends zu melden.

Übersetzer

Die Informationen und die Einladung zum Elternabend wird in Deutsch abgegeben. Falls Eltern am Elternabend eine Übersetzung wünschen, nehmen sie mit der Schulleitung Kontakt auf.

SANKTION BEI ZUWIDERHANDLUNG

Einmaliges Fernbleiben vom Elternabend, Verweis, Busse

Betroffenen Eltern erhalten von der Schulleitung wegen unentschuldigtem Fernbleiben am Elternabend einen Brief mit der Aufforderung, das Fernbleiben zu begründen.

Erfolgt keine Stellungnahme seitens der ferngebliebenen Eltern oder ist letztere unzureichend, erfolgt ein Verweis durch die Schulleitung.

Mehrmaliges Fernbleiben an Elternabenden

Tritt der Fall ein, dass Eltern mehrmals an Elternabenden fernbleiben, meldet die Schulleitung dies an die Primarschulpflege.

Die Primarschulpflege macht Meldung/Verzeigung an das Statthalteramt. Es erfolgt eine Busse. Die Höhe der Busse legt das Statthalteramt fest.

Information der Eltern über diese Regelung

Im 4. Quartalsbrief des Schuljahres 2009/10 werden die Eltern über die neue Regelung und allfällige Konsequenzen in Kenntnis gesetzt. Die Schulleitung informiert alljährlich am Info-Abend für die Eltern der neuen Kindergartenkinder über diese Regelung. Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger erhalten dieses Reglement in der Info-Mappe.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

Genehmigt: Primarschulpflegesitzung vom 23.03.10

Reglement Elternabende

2. Fassung: 23.03.10 / Dok. 8.1.1_2

